

Die Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung (SV) ist ein Gesetz des Strafgesetzbuches, nach dem es möglich ist Menschen auf unbefristete Zeit einzusperren.

Der Paragraph 66 des StGB schmorte lange unter geringer Beachtung und Anwendung vor sich hin. Die Anordnungszahlen beschränkten sich dabei jährlich auf ca. 40-50 Anordnungen. Wurde in Fachkreisen über die SV diskutiert, ging es meist eher um die Abschaffung dieser als nicht mehr „zeitgemäß“ angesehenen Maßregel. Das änderte sich 1998 schlagartig. Der Mord an zwei Mädchen und der Dutroux - Fall sorgten auch aufgrund eines extremen Medieninteresses für Wellen der Aufregung, die bis in das Strafgesetzbuch schwappten. Als Maßnahme gegen Kindermörder und Sexualstraftäter kristallisierte sich in den nächsten Jahren nur eine Parole heraus - „Wegsperrn - und zwar für immer“ postulierte der Kanzler 2001 und sprach damit vielen aus der Bevölkerung aus dem Herzen.

1998 fand erstmals eine grundlegende Änderung der „Maßregeln für die Besserung und Sicherung statt“ (mehr dazu im ersten Teil des vorausgegangen Artikels).

2002 folgte die Verschärfung der Sicherungsverwahrung. Die vorbehaltene SV wurde eingeführt. Den Richtern war es damit möglich, sich bis 6 Monate vor Haftentlassung vorzubehalten die SV doch noch anzuordnen. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung musste aber im Urteil manifestiert werden.

2004 folgte die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Nun war es der Staatsanwaltschaft möglich gegen Menschen, die im Urteil nicht zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren, vor ihrer Entlassung einen Antrag auf Sicherungsverwahrung zu stellen.

Die Sicherungsverwahrung ist ein in den Medien hochemotionales aufgeladenes Thema. Dabei geht es immer nur darum, dass die Gesellschaft vor angeblichen Monstern (Sexualstraftäter) geschützt werden muss. Die medial inszenierte Atmosphäre der Angst entspricht jedoch nicht der Realität. Rein empirisch betrachtet gehen die Straftaten zurück, die Sexualstraftaten entwickeln sich seit mindestens 10 Jahren rückläufig (Presseerklärung BMI/Schily 2005) und sind zum Teil bedeutend niedriger als zum Beispiel im Jahre 1975 (PKS 2000). Daher sind die erneuten Verschärfungen der Sicherungsverwahrung eine weitere Zuspitzung eines ohnehin menschenrechtlich schon fragwürdigen Gesetzes und völlig unangemessen.

Die Sicherungsverwahrung (§66StGB) ist eine sog. „Maßnahme zur Sicherung und Besserung“ mit der Menschen im Anschluss an ihre Freiheitsstrafe zum Schutz der Allgemeinheit auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden können.

Die Sicherungsverwahrung ist, im Gegensatz zur Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, lediglich zum Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter und nicht zur Besserung gedacht. Während den Menschen in den psychiatrischen Anstalten „Krankheit“ diagnostiziert wurde, gelten die Menschen in Sicherungsverwahrung als „gesund“ aber „unverbesserlich“, ein so genannter Hang wird unterstellt. Grundsätzlich kommt mensch erst nach Absitzen der eigentlichen Freiheitsstrafe in die Sicherungsverwahrung. Sicherungsverwahrung ist immer schuldunabhängig, was bedeutet, dass der Sicherungsverwahrte nicht im Knast ist, weil er etwas getan hat, sondern weil er etwas tun könnte. Alle zwei Jahre findet eine Überprüfung statt, ob weiter „Gefährlichkeit“ besteht. Während es in dieser Zeit reicht, eine nicht stattgefundene Veränderung zu attestieren um den Menschen weiter im Knast zu behalten, ist es nach 10 Jahren

nötig die „Gefährlichkeit“ nochmals erneut zu beweisen. Was bedeutet dass eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit mindestens potentiell möglich ist.

Der von der medialen Berichterstattung erweckte Eindruck, hier würde es sich nur um „Sexualstraftäter“ handeln, stimmt so nicht.

Auch vor den Verschärfungen der letzten Jahre, waren z.B. alle Arten von Verbrechen wie Mord, schwerer Raub, schwere Körperverletzung etc enthalten.

Prekär ist dabei der Punkt, dass auch wenn „schwerer wirtschaftlicher Schaden“ entstanden ist, Sicherungsverwahrung verhängen werden kann. Im Kommentar des StGB von C.H. Beck werden Beträge von 2000 Euro oder 4500 Euro als „schwerer wirtschaftlicher Schaden“ genannt. Somit kann mensch auch bei Betrug oder Banküberfällen Gefahr laufen Sicherungsverwahrung zu bekommen.

Auch DrogenbenutzerInnen sind potentiell und real von Sicherungsverwahrung bedroht. Wer durch Ladendiebstahl, Einbruch oder Raub seine Drogen finanzieren muss, wird sehr schnell zum Mehrfachtäter.

Die SV beschränkt sich demnach keinesfalls nur auf Sexualstraftaten oder schwere Gewaltdelikte.

Folgende Voraussetzungen werden außerdem zur Verhängung der SV im Strafgesetzbuch genannt:

- im aktuellen Strafverfahren wird eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt
- der Mensch ist vorher schon zweimal zu einer Mindeststrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden

Sind diese Voraussetzungen gegeben und kommt das Gericht während des Verfahrens und nach Anhörung eines Gutachters zu dem Schluss es bestehe ein Hang dazu weitere Straftaten zu begehen, kann das Gericht Sicherungsverwahrung anordnen.

In besonderen Fällen allerdings ist keine Vorgeschichte oder Vorverurteilung notwendig um SV anordnen zu können. Diese Regelung wird bei so genannten, bis dato unentdeckten Serientätern angewandt.

Die Erweiterungen des eigentlichen §66 StGB sind folgende.

§66a: die vorbehaltene Sicherungsverwahrung seit 2002

Kann nicht mit ausreichender „Sicherheit“ die „Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden, dass ein Hang besteht oder keine „definitive“ Gefährlichkeitsprognose erstellt werden, kann sich das Gericht diese Anordnung vorbehalten. Sechs Monate vor der Entlassung aus dem Knast entscheidet das Gericht erneut ob ihre Wahrscheinlichkeitsrechnung nun sicherer ist. Dafür wird erneut ein Gutachten eingeholt.

§66b: die nachträgliche Sicherungsverwahrung seit 2004

Im eigentlichen Urteil wurde keine Sicherungsverwahrung festgelegt und der Mensch ist wegen eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt, oder auch wegen schwerem Raub, Raub mit Todesfolge, räuberische Erpressung etc verurteilt.

Dann kann die Justizvollzugsanstalt sechs Monate vor der Entlassung einen Antrag auf Sicherungsverwahrung stellen. Es ist nun schon relativ häufig vorgekommen, dass sich die Staatsanwaltschaften nicht an die 6-Monats-Regel halten. Der Antrag wird in der Praxis oft erst kurz vor dem Ende der Strafe

des Gefangenen gestellt, sodass der Mensch bis zum endgültigen Urteil über seine SV weiterhin im Knast sitzt. Im Falle der nachträglichen Sicherungsverwahrung müssen sich zwei Gutachter äußern, anderenfalls nur einer. Grundlage der Beurteilung, ob der Gefangene gefährlich sei oder nicht, bildet das Verhalten im Knast. Es müssen während des Strafvollzugs neue Tatsachen bekannt werden, nach denen der Strafgefangene als gefährlich einzuschätzen und erhebliche Straftaten von ihm zu erwarten sind.

Diese neuen Tatsachen, waren ein sehr dehnbare Thema welches die Staatsanwaltschaften zu nutzen wussten. Als Begründung für eine andauernde Gefährlichkeit führten die Staatsanwaltschaften z.B. Drogensucht, Therapieverweigerung, aufmüpfiges Verhalten gegenüber Wachpersonal, antisoziales Verhalten etc an. Dieser allerdings noch recht jungen Anwendungspraxis wurde nun am 25.11.2005 ein Riegel vorgeschoben. Der Bundesgerichtshof gab einer Beschwerde eines Mannes Recht, der wegen schweren Raub gesessen hatte und gegen den die Staatsanwaltschaft nachträgliche SV beantragt hatte. Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Antrag mit Drogensucht, Ungehorsam, Widerstand gegen eine Alkoholkontrolle und das Auffinden verbotener Gegenständen der Zelle. Der BGH legte nun fest, dass nicht jegliche Art des Ungehorsams während des Vollzugs ausreiche um den §66 StGB zur Anwendung bringen zu können. Bis ein neues Urteil des BGH ergeht, ist dieses Urteil bindend, wenn Menschen gegen ihre nachträgliche Sicherungsverwahrung Beschwerde einlegen.

Durch die erhöhten Anforderungen wird es wohl zumindest keine Flut von Anträgen auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung geben. Der Gesetzgeber wird so auf sein eigentlich vorgetragenes Interesse zurückgeworfen. Professor Rolf-Peter Caließ schätzte schon 2004 in einer Anhörung des Bundestages die Zahl der eventuell Betroffenen auf zehn Menschen, und bezweifelte somit den Sinn eines solchen Gesetzes.

Damit hat sich zumindest die Gefahr der reinen Ungehorsamssanktionierung, die wir vorher sahen, ersteinmal erledigt. Allerdings nur so lange bis ein anderes Urteil des BGH eine andere Praxis zulässt. Das Problem bei einem Gesetz ist, das selbst wenn es momentan, aufgrund von Stimmungen und Tendenzen der Gesellschaft, in Praxis eingeschränkt oder nicht angewandt wird, es jederzeit reaktivierbar oder restriktiver einsetzbar ist wenn sich der Wind dreht. Und letztendlich bleiben auch immer noch diese „zehn“ Menschen gegen die das Gesetz angewandt werden kann.

“...eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist...”

(Feldes, Thomas (2000): Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: die Rolle des Sachverständigen. In: Strafverteidiger 5)

Die GutachterIn ist der entscheidende Faktor für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung. Dabei ist ja wohl klar, dass auch die Entscheidung einer GutachterIn, einer PsychiaterIn, PsychologIn etc.” immer subjektiv und von verschiedenen Faktoren wie Aussagebereitschaft des Angeklagten, eventuelles nicht Schuldeingeständnis, eine Vorgeschichte oder eine fehlende Vorgeschichte und letztendlich auch Sympathie beeinflusst ist. Obwohl die so genannte “unabhängige GutachterIn” vom Richter benannt wird, haben Untersuchungen gezeigt, dass die GutachterIn dem Staatsanwalt freundlicher zuarbeitet als der VerteidigerIn des Angeklagten.

Die Prognose, die die GutachterIn abgibt ist eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit, ob der Gefangene nach Haftentlassung weiterhin schwere Straftaten begehen wird. Die Prognosesicherheit einer GutachterIn unterscheidet sich, egal welche Prognosemethode benutzt wird, laut Untersuchungen nicht vom Zufall.

Die überschätzte Gefährlichkeit vieler Menschen im Knast, ist im wissenschaftlichen Rahmen der Psychiatrie längst gesichertes Erkenntnis. In einem Lehrbuch der forensischen Psychiatrie von 1999 wird von einer Falscheinschätzung von 60 - 70 % ausgegangen (Rasch (1999): Forensische Psychiatrie). Der Grundsatz “Im Zweifel für den Angeklagten” kehrt sich bei der Sicherungsverwahrung in das genaue Gegenteil. Hier wird im Zweifel gegen den Angeklagten, und im Zweifel für den “Schutz der Allgemeinheit” entschieden. Laut eines Professors namens Egg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, müsse der “Straftäter” das eben so hinnehmen, immerhin hätte er sich ja selbst in so eine Lage gebracht.

Es ist nicht akzeptabel, dass aufgrund von Wahrscheinlichkeitsvorhersagen über angebliche zukünftige Straftaten, über das Leben von Menschen entschieden werden kann. Eine extrem hohe Fehlerquote bei den Prognosen und der eventuell lebenslängliche Freiheitsentzug, der massive Eingriff in die Menschenrechte der Betroffenen, machen das Geschwafel in Gesetzen, Kommentaren oder Urteilen des Bundesverfassungsgerichts um “Verhältnismäßigkeit in der Anwendung” zur Farce. Eigentlich ist eine der wichtigsten Grundlagen eines liberaldemokratischen Rechtsstaates die, dass niemand bestraft oder eingesperrt werden kann, ohne dass er eine Straftat begangen hat. Dieser Grundsatz wird mit der Sicherungsverwahrung und seiner Anwendungspraxis obsolet.

Nicht nur in Deutschland

Auch in anderen europäischen Ländern gibt es Gesetze solcher Art.

Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts gab es europaweite Diskussionen, in denen es um das lebenslange Einsperren von “Gewohnheitsverbrechern” ging. Die Reformbewegungen für die Erschaffung eines “Verwahrgesetzes” waren sehr verbreitet, auch damals wurde schon vom “Hangtäter” und von “Unverbesserlichen” und dem “Schutz der Allgemeinheit “ geredet. Obwohl die Nationalsozialisten die ersten waren, die ein “Gesetz zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern” erließen und später radikalisierten, sind Gesetze mit dem ideologischen Hintergrund der Reformbewegung in mehreren europäischen Ländern entstanden.

Bedauerlicherweise hat sich diese furchtbare Betrachtung des “biologischen” oder “vollendeten” Verbrechers bis heute europaweit gehalten.

In der Schweiz z.B. machte in den letzten Jahren eine Initiative von sich reden, die sich “Verwahrinitiative” nennt. Die Initiative besteht aus zwei Frauen, die sich für eine radikale Verschärfung des momentan gültigen “Gesetzes zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern” stark machen. Das lebenslange Einsperren, der Wegfall der regelmäßigen einjährigen Überprüfungen, keinerlei Hafturlaub und eine erneute Überprüfung des Status des Gefangenen erst, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass der Gefangene heilbar sein könnte, sind einige der Punkte, die die Initiative fordert.

Im Februar 2005 fand eine Volksbefragung statt, 52% stimmten für die “Verwahrinitiative”. Der Bundesrat lud die zwei Frauen zur gemeinsamen Beratung für die neuen Verschärfungen des Gesetzes ein. Da sich die Frauen allerdings ignoriert fühlten und ihre wesentlichen Forderungen, nicht mit aufgenommen wurden, drohen sie erneut mit einer zweiten Initiative.

Momentan befinden sich in der Schweiz 100 Menschen in der "Verwahrung für Gewohnheitsverbrecher".

In Holland gibt es ein Projekt namens "Longstay". Wird ein gefährlicher Straftäter als psychisch „krank“ eingestuft und eine Wiederholungsgefahr festgestellt, wird dieser nach seiner Haftstrafe in eine der so genannten TBS-Kliniken der Gefängnispsychiatrie eingeliefert.

Dort hat mensch sechs Jahre Zeit sich zu bewähren und ein nicht mehr so gefährlicher Mensch zu werden.

Sind die sechs Jahre vorbei, und die Ärzte stellen weiterhin Gefährlichkeit und keine Veränderung fest, kann der Richter „Nichttherapierbarkeit“ feststellen und eine Überweisung zu "Longstay" vollziehen lassen.

"Longstay" das ist, wie ein Insasse in einem Radiointerview auf Radio Bremen sagte: "Wie ein Gefängnis von dem der Schlüssel weggeworfen wurde".

Denn wer hier sitzt, der kommt nie wieder raus. Der hat seine Chance gehabt, ab jetzt gilt er als nicht therapierbar und das war es. Auf dieser Station gibt es lediglich ein Minimum an psychologischer Betreuung wenn Probleme mit dem Alltagsleben entstehen. Eine Chance zur Therapie, um eventuell wieder herauszukommen, wird dem Insassen nicht geboten.

In Holland existieren bis jetzt nur zwei von diesen Abteilungen, wobei es einige Bestrebungen gibt mehr aufzubauen.

Zum einen ist es billiger die Leute in "Longstay" einzusperren, da keine zusätzlichen Kosten für die Therapie entstehen, und zum anderen, laut einem Herrn von Marle, Gerichtspsychiater, seien angeblich 60% der Insassen der TBS-Kliniken nicht therapierbar.

Andere wiederum heben eine Erfolgsquote von 80% als therapierbar und nicht rückfällig hervor. Vorerst sollen die „Longstay“-Abteilungen auf 140 Plätze erweitert werden. Bestrebungen gibt es auch, den Richter früher feststellen zu lassen, ob ein Täter therapierbar sein soll oder nicht. Die Frist von derzeit sechs Jahren soll auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

Auch die TBS-Plätze sollen bis 2006 auf 1630 erhöht werden, in den Neunzigern waren es noch halb so viele.

Momentan befinden sich 60 Leute in einer "Longstay" Abteilung, weitere 60 Leute stehen schon auf der "Warteliste".

Der Ausblick

Die neue Regierung SPD/CDU hat sich nun auf eine weitere Verschärfung der SV geeinigt. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll auf Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren ausgedehnt werden.

So hinterfragenswert und kritikwürdig der Begriff des "Hang zu Straftaten" und "Ausgeprägtsein" in Bezug auf "Unverbesserlichkeit" allein bei einem Erwachsenen ist, so zynisch und grausam ist nun die Überlegung, 14 -21jährige für immer einsperren zu wollen.

Die Perspektive dieses Landes scheint klar. Schneller, und immer mehr auch präventiv, möglichst viele Menschen in den Knast zu bringen.

Am Ende dieser Lust am Strafen steht eine Gesellschaft der Knäste und der Bestrafung. Völlig unerheblich scheinen dabei reale Umstände zu sein, Angst wird geschaffen, Angst wird genutzt um eine jederzeit zugriffsbereite und sanktionierende Gesellschaft zu schaffen.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie eine Gesellschaft bereit sein kann, die Freiheit von anderen, und damit auch ihre eigene, dermaßen mit Füßen zu treten.

Sachliche oder mehrdimensionale Diskussionen über das Thema Sicherungsverwahrung sind nicht möglich. Die Medien werden bestimmt von reißerischer Berichterstattung und Hasstiraden gegen den "Täter"

Geradezu wahnhaft mutet jede Bearbeitung eines erneuten

Kindsmordes seitens der Medien und der Bevölkerung an. Es wird gezeifert, es wird geschauert um dann erneut ins gemeinsame Rachegehasse und Todesgegröhl gegen den "Täter" zu verfallen.

Viele Gesetze sind auch in Hinblick auf die Lehren aus dem Nationalsozialismus geschaffen worden. Zu nennen seien hier das Recht auf Asyl, Folterverbot, Abschaffung der Todesstrafe, elementare Rechte eines Angeklagten. Viele dieser Rechte sind mittlerweile bis zur Unkenntlichkeit verändert worden, oder stehen immer mal wieder zur Debatte.

Auch in der Bevölkerung scheint große Bereitschaft zu bestehen Errungenschaften, wie zum Beispiel das Folterverbot oder die Rechte eines Angeklagten, abzuschaffen oder elementar einzuschränken.

Im Rahmen der medialen Aufmachung bei Sexualstraftaten, die zwar nur Einzelfälle betreffen, wird immer wieder die mangelnde Effektivität des Polizeiapparates moniert. Die Polizei würde sich an zu viele Rechte halten müssen, sei dadurch beschränkt in ihrer Arbeit, dem Täter würden sich zu viele "Schlupflöcher" (Grundrechte) bieten, das Foltern solle doch in Ordnung sein bei Abwägung der Güter (Täter-Kind) etc, etc.

All diese Stimmungen und Stimmungsmache haben über kurz oder lang nur ein Ergebnis: den systematischen Abbau von Grundrechten.

Auch wenn Gesetzesänderungen mit einzelnen Extremfällen begründet werden, sind diese immer so allgemein formuliert, dass möglichst viele davon betroffen sein werden.

Gegen wen in der Praxis die jeweiligen Gesetze angewandt werden, hängt bei solch erweiterten Befugnissen nur noch von der öffentlichen Stimmung und der momentan herrschenden Mehrheitskultur ab.

Wichtige Bestandteile des Grundgesetzes sind oder waren der Schutz von so genannten Minderheiten und Schutz des Einzelnen vor willkürlichen Zugriff vor dem Staat.

Der Sinn eines solchen Grundgesetzes ist, dass es sich eben nicht dem Mainstream anpasst, sondern auch gerade in „Krisenzeiten“ den Schutz vor den medial aufgeheizten Volksmassen garantiert. Aber gerade dieser Schutz wurde, und wird immer mehr, ausgehöhlt.

Wir sind weit davon entfernt, das Grundgesetz als unsere vollendete Utopie zu feiern.

Jedoch ist es genauso wenig akzeptabel, hinter die wenigen Errungenschaften zurückzufallen, und mit anzusehen, wie das Prinzip der Freiheit und des Schutzes des Individuums immer mehr im Namen der Sicherheit und der Allgemeinheit aufgegeben wird.

Umso wichtiger scheint es uns, genau dieses Thema herauszugreifen, zu thematisieren und den aktuellen Konsens zu brechen.

In der momentanen Situation, könnte einem angst und bange werden, wenn der „Volkswille“ zum Tragen käme. Abschaffung elementarer Grundrechte zugunsten eines ominösen Sicherheitsgefühls welches eh nur von Privilegierten, Weißen und Deutschen definiert wird.

Das so genante Sicherheitsgefühl mutiert dabei automatisch zu einer Ausgrenzung, Beobachtung und Kennzeichnung aller, die nicht der Mehrheitskultur des jeweiligen Landes entsprechen, der Normierungs- und Disziplinierungsdruck steigt.

In diesem Sinne

**Durchbrechen wir die Sicherheit.
Weg mit allen Zwanganstalten
Freedom for all prisoners**